



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 45

12. November

Jahrgang 2021

INHALT

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes
Klinikum Kulmbach Seite 291

Flurneueordnung und Dorferneuerung Heinersreuth,
Bad Berneck Seite 291

Ergänzung des Abwasserentsorgungskonzepts der
Gemeinde Trebgast..... Seite 292

Satzung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung
Sessenreuth, Markt Wirsberg..... Seite 293

Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“ der
Gemeinde Ködnitz Seite 293

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Land-
schaftsplan „Hannes-Strehly-Straße“ sowie Änderung des Bebau-
ungsplan Nr. 209 der Stadt Kulmbach..... Seite 294

Preisübersicht der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke
Kulmbach..... Seite 295

BEKANNTMACHUNG Zweckverband Klinikum Kulmbach

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Klinikum Kulmbach“ hat am 01.10.2021 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 02.11.2021, ROF-SG12-1512-15-113-3, festgestellt, dass sie keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021 DES ZWECKVERBANDES KLINIKUM KULMBACH

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit **166.906.401 €**
in den Aufwendungen mit **166.906.401 €**

und im **Vermögensplan**
in den Einnahmen mit **14.816.608 €**
und Ausgaben mit **14.816.608 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Verbandsmitglied Landkreis Kulmbach hat für den Schuldendienst

des Abschnittes 3 - Personalwohnheim I **1.150 €**

und

des Abschnittes 4 - Personalwohnheim II **914 €**

Zuschuss zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Kulmbach, 04. November 2021

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Verbandsvorsitzender

Klaus Peter Söllner

Landrat

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsführung des Klinikums innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Bamberg**

**Gemeinsame Bekanntgabe für den Markt Marktschorgast und der
Gemeinden Himmelkron und Harsdorf**

**Flurneueordnung und Dorferneuerung Heinersreuth
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth**

Gz. L- A 7566-1098

Schlussfeststellung

Das Verfahren Heinersreuth wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Heinersreuth sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de
eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278>)

Bamberg, 23. September 2021
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
gez. Winkler
Ltd. Baudirektor

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

**Abwasserentsorgungskonzept
der Gemeinde Trebgast vom 27.04.2006**

**Aufnahme des Anwesens Feuln 26 „Kalkofen“, Fl.-Nr. 1091,
Gemarkung Trebgast in die Gebäudeliste der Gemeinde Trebgast für den OT Feuln**

Für die Gemeinde Trebgast besteht ein Abwasserentsorgungskonzept vom 27.03.2004 inkl. Gebäudeliste, zuletzt geändert im Jahre 2014. Die Gebäudeliste begründet die Zuordnung zur Gebietsklasse III, in der die Abwasserentsorgung dauerhaft dezentral durch Kleinkläranlagen erfolgt.

Das Gebäude „Kalkofen“ befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1091, Gemarkung Trebgast. Aus Sicht des Gewässerschutzes (Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 22.06.2021, Kz. 2.3-4536.3-KU-6616/2021) wird der Aufnahme des Anwesens Feuln 26, 95367 Trebgast, „Kalkofen“ in die Gebäudeliste zugestimmt. Die Einleitung des behandelten Abwassers muss über den dort befindlichen „Feulner Bach“ erfolgen. Folgende Anforderungen an den Ablauf der Kleinkläranlage bzw. an die Einleitungsstelle in das Gewässer sind einzuhalten:

Anwesen	Einleitungsstelle	Ablaufklasse/ Reinigungs- klasse	Anforderungen Abwasser (Größenklasse 1) in mg/l				
			Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoff- bedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Ammonium- Stickstoff (NH ₄ -N)	Stickstoff gesamt (N _{ges})	Phosphor gesamt (P _{ges})
Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe *							
Kalkofen <i>Fl.-Nr. 1091, Gemarkung Trebgast</i>	Feulner Bach	C <i>Anlagen, die Kohlenstoff (C) beseitigen und die Mindest- anforderungen erfüllen</i>	150	40	-	-	-

* Bei Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes kann an Stelle einer qualifizierten Stichprobe oder einer 2-Stunden-Mischprobe auch eine Stichprobe genommen werden.

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken
Teilnehmergemeinschaft Sessenreuth
Markt Wirsberg, Landkreis Kulmbach**

**Satzung der Teilnehmergemeinschaft
Flurbereinigung Sessenreuth**

Die Teilnehmergemeinschaft Sessenreuth hat sich in der Teilneh-
merversammlung am 09.09.2021 eine Satzung gegeben.

Diese Satzung liegt in der Zeit vom 15. November 2021 bis 29. No-
vember 2021 im Rathaus des Marktes Wirsberg, Zimmer 5 während
der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfran-
ken am 20.09.2021 genehmigt. Sie tritt mit dem Tag ihrer öffentli-
chen Bekanntmachung in Kraft.

Wirsberg, 05. November 2021
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

Grundstück Fl.-Nr. 1086, Gemarkung Ködnitz (OT Ebersbach) be-
schlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB orts-
üblich bekannt gemacht.

Ködnitz, 04. November 2021

Gemeinde Ködnitz

Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

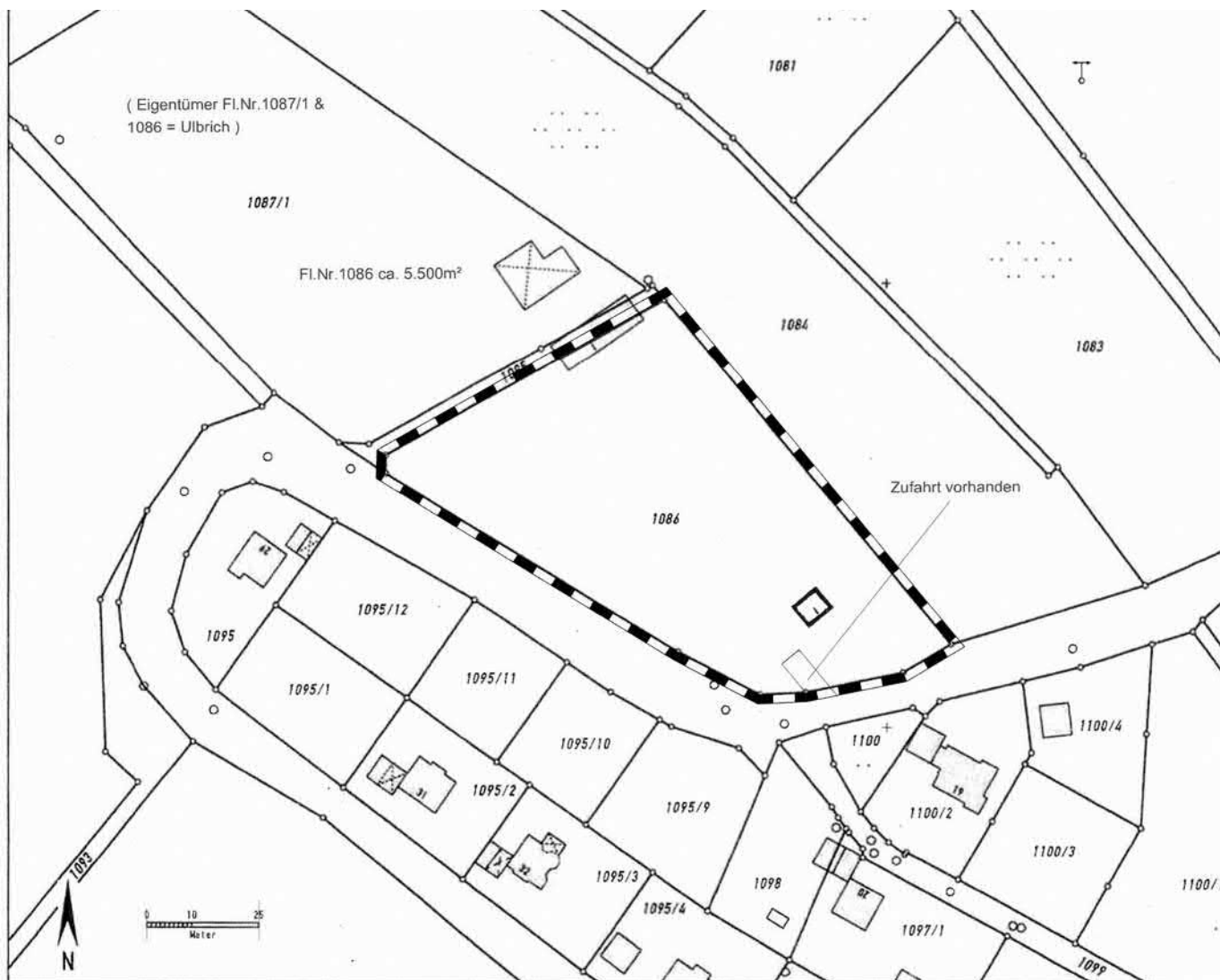
Gemeinde Ködnitz

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“, Fl.-Nr. 1086,
Gemarkung Ködnitz**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat Ködnitz hat in seiner Sitzung vom 18.10.2021 die
Aufstellung eines Bebauungsplans „Ebersbach Nord-West“ auf dem

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen
Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,
jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



Geltungsbereich (nicht maßstabsgetreu)

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

31. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Hannes-Strehly-Straße“ und 16. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 209

„Für das Schul- und Sportzentrum zwischen B 85 und Alter Forstlahmer Strasse Gemarkung Mangersreuth“ im Parallelverfahren:

- Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 die 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Hannes-Strehly-Straße“ festgestellt. Parallel wurde die 16. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 209 „Für das Schul- und Sportzentrum zwischen B 85 und Alter Forstlahmer Strasse Gemarkung Mangersreuth“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung von Planungsrecht für Wohnungsbau in integrierter Lage unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur. Damit wird entsprechend den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere den Wohn- und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung nachgekommen. Dieses Bauleitplanverfahren folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan enthält der Flächennutzungsplan grundsätzlich noch keine parzellenscharfen Festlegungen. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 283/9 der Gemarkung Mangersreuth. Auf die nachfolgend abgedruckte planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Die Genehmigung zur 31. Änderung des FNPs wurde am 03.11.2021 von der Regierung von Oberfranken erteilt.

Mit Bescheid vom 03.11.2021, Nr. ROF-SG32-4621-8-10-4, hat die Regierung von Oberfranken die 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Hannes-Strehly-Straße“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung sowie der Beschluss des Stadtrates werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Der Satzungsbeschluss der 16. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 209 „Für das Schul- und Sportzentrum zwischen B 85 und Alter Forstlahmer Strasse Gemarkung Mangersreuth“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die Bauleitpläne mit der Begründung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08 bis 16 Uhr und Freitag von 08 bis 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

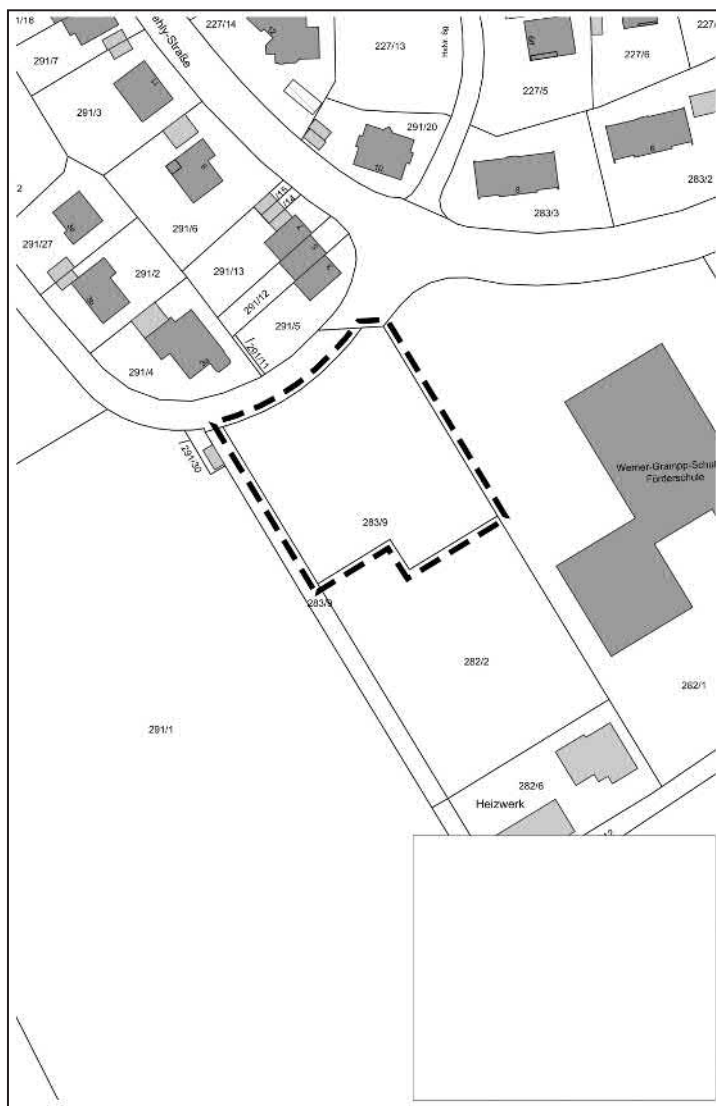
Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Kulmbach, 05. November 2021

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



Preisübersicht der Grund- und Ersatzversorgung Gültig innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Kulmbach

Zum 01. Januar 2022 ändern sich unsere Preise für Erdgas wie folgt:

I. GRUNDVERSORGUNG und ERSATZVERSORGUNG						
Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie die „Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgungsverordnung (GasGVV)“ der Stadtwerke Kulmbach.						
			Preise bis 31.12.2021		Preise ab 01.01.2022	
1.	Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung	netto	brutto	netto	brutto	
	Arbeitspreis in Cent/kWh	5,80	6,90	7,02	8,35	
	Grundpreis in Euro/Jahr	77,31	92,00	77,31	92,00	
II. ALLGEMEINE TARIFE - diese Tarife werden nicht mehr aktiv angeboten, sondern dienen lediglich der Ausweispflicht						
Für Gaslieferungen nach den Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und der „Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgungsverordnung (GasGVV)“ der Stadtwerke Kulmbach bieten die Stadtwerke Kulmbach neben dem Grundversorgungstarif (siehe I.) folgende Tarife an.						
			Preise bis 31.12.2021		Preise ab 01.01.2022	
1.	Kleinverbrauchstarif	netto	brutto	netto	brutto	
	Voraussetzung: Der Jahresverbrauch liegt unter 7.000 kWh .					
	Arbeitspreis in Cent/kWh	7,65	9,10	8,91	10,60	
	Grundpreis in Euro/Monat	2,30	2,74	2,30	2,74	
			Preise bis 31.12.2021		Preise ab 01.01.2022	
2.	Vollversorgungstarif	netto	brutto	netto	brutto	
	Voraussetzung: Heizen, Kochen und Warmwasserbereitung mit Erdgas Die Genehmigung ist abhängig von der Aufstellung eines Gas-Heizofens von mindestens 5 kW und Haushaltsgeräten mit einem Gesamtanschlusswert von 27 kW . Die Höhe des Grundpreises ist abhängig von der Zählergröße (G = Topleistung in m ³ /h).					
	Haushalts- und Gewerbekunden					
	Arbeitspreis in Cent/kWh	4,76	5,66	5,97	7,10	
	Grundpreis G 4 - 6 in Euro/Monat	15,34	18,25	15,34	18,25	
	Grundpreis G 10 in Euro/Monat	32,72	38,94	32,72	38,94	
	Grundpreis G 16 in Euro/Monat	49,08	58,41	49,08	58,41	
	Grundpreis G 25 in Euro/Monat	68,51	81,53	68,51	81,53	
	Grundpreis G 40 in Euro/Monat	88,45	105,26	88,45	105,26	
	Grundpreis G 65 in Euro/Monat	107,88	128,38	107,88	128,38	
	Bei größeren Zählern werden die Grundpreise durch die Stadtwerke Kulmbach festgelegt.					

		Preise bis 31.12.2021		Preise ab 01.01.2022	
3.	Heizgastarif	netto	brutto	netto	brutto
Voraussetzung: Sie verwenden das Gas lediglich zum Heizen. Die Höhe des Grundpreises ist abhängig von der Zählergröße (G = Typleistung in m³/h) und von der installierten Leistung .					
Arbeitspreis in Cent/kWh		4,76	5,66	5,97	7,10
bis 15 kW installierte Leistung					
Grundpreis G 4 in Euro/Monat		14,00	16,66	14,00	16,66
über 15 kW bis 20 kW installierte Leistung					
Grundpreis G 4 in Euro/Monat		15,34	18,25	15,34	18,25
über 20 kW installierte Leistung					
Grundpreis G 4 in Euro/Monat		17,90	21,30	17,90	21,30
Grundpreis G 6 in Euro/Monat		35,79	42,59	35,79	42,59
Grundpreis G 10 in Euro/Monat		46,02	54,76	46,02	54,76
Grundpreis G 16 in Euro/Monat		55,73	66,32	55,73	66,32
Grundpreis G 25 in Euro/Monat		75,16	89,44	75,16	89,44
Grundpreis G 40 in Euro/Monat		95,10	113,17	95,10	113,17
Grundpreis G 65 in Euro/Monat		114,53	136,29	114,53	136,29
		Preise bis 31.12.2021		Preise ab 01.01.2022	
4.	Leistungstarif GS1	netto	brutto	netto	brutto
Voraussetzung: Der Tarif ist gültig ab 23,34 kW/NWB . Hierfür benötigen die Stadtwerke Kulmbach den Nachweis der Nennwärmebelastung (NWB) durch die Fertigstellungsanzeige eines konzessionierten Installateurs.					
Arbeitspreis in Cent/kWh		4,53	5,39	5,79	6,89
Leistungspreis in Euro/Monat je kW installierter Leistung (NWB)		0,77	0,92	0,77	0,92
		Preise bis 31.12.2021		Preise ab 01.01.2022	
5.	Gewerbe- und Industrietarif	netto	brutto	netto	brutto
Voraussetzung: Der Tarif gilt für Gewerbe- und Industriekunden ab einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh .					
Arbeitspreis in Cent/kWh		4,76	5,66	5,97	7,10
Grundpreis G 4 in Euro/Monat		16,36	19,47	16,36	19,47
Grundpreis G 6 in Euro/Monat		31,70	37,72	31,70	37,72
Grundpreis G 10 in Euro/Monat		42,44	50,50	42,44	50,50
Grundpreis G 16 in Euro/Monat		49,08	58,41	49,08	58,41
Grundpreis G 25 in Euro/Monat		68,51	81,53	68,51	81,53
Grundpreis G 40 in Euro/Monat		88,45	105,26	88,45	105,26
Grundpreis G 65 in Euro/Monat		107,88	128,38	107,88	128,38
Bei größeren Zählern werden die Grundpreise durch die Stadtwerke Kulmbach festgelegt.					

Die Preise enthalten alle staatlich gesetzten und regulierten Belastungen sowie die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
Weitere Details zu Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisänderung finden Sie in einem separatem Preisänderungsschreiben.